

Anlage K 60

Dipl Pol Bernd Schrader
Rechtsanwalt
Westfälische Straße 41
D-10711 Berlin - Halensee
Telefon (030) 89 09 37 91
Telefax (030) 89 09 37 88
EMail: buero@rabemdschrader.de

Bürozeiten:
Mo-Do 8.30 - 12.00, 13.00 - 17.30 Uhr
Fr 8.30 - 15.00 Uhr

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D-10711 Berlin

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben i. A.
Herrn Dr. Manfred Schüler
Markgrafen Str. 45

10117 Berlin

Unser Zeichen
216294 sc

Datum
26.06.2007

Aufbau - Verlag GmbH - Rütten & Loening, Berlin GmbH
Geschäftsanteilskauf - und Übertragungsverträge vom 18.09. / 27.09.1991
Vergleichsvertrag vom 23.11.1992
Urkunde Nr. 226 / 1991 Notar D. Müller
vom 18.09.1991
Urkunde Nr. 366 / 1991 Notar Dr. Günter Paul Frankfurt am Main
vom 27.09.1991
Urkunde Nr. 367 / 1991 Notar Dr. Günter Paul Frankfurt am Main
vom 27.09.1991 sowie Urkunde vom 20.02.1992 derselbe
Urkunde Nr. 665 / 1992 Notar Christian M. Klein
vom 23.11.1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH sowie für Herrn Bernd F.
Lunkewitz, beide geschäftsansässig Mörfelder Landstr. 277 a), 60598
Frankfurt am Main überreiche ich:

Auf mich lautende Vollmachten im Original
(Anlagen 1 und 2)

und erkläre namens und in Vollmacht meiner Mandanten
die Anfechtung der im Betreff genannten Verträge
wegen arglistiger Täuschung meiner Mandanten durch die Treuhandanstalt
im Zusammenhang mit der sog. Plusauflagen - Problematik,
vgl §§ 123, 124 BGB.

Der Anfechtung liegt folgendes zugrunde:

L)

Den Geschäftsführer der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, Herrn Bernd
F. Lunkewitz, hatte im Frühjahr 1991 der damalige Präsident der Stiftung
Lesen, Herr Hilmar Hoffmann, auf einen Erwerb des Aufbau - Verlags von
der Treuhandanstalt angesprochen. Herr Lunkewitz hatte alsbald sein
Interesse am Erwerb des Aufbau - Verlags und das Verlags
Rütten & Loening bekundet.

Herr Lunkewitz und die Treuhandanstalt traten in Verhandlungen ein, die
sich im August / September 1991 erfolgreich entwickelten. Die
Treuhandanstalt formulierte den im Betreff genannten Vertrag vom
18.09.1991. Dieser enthielt allerdings sogar für THA - Verhältnisse äußerst
weitreichende Haftungsausschlüsse. Ferner war ungewöhnlich, daß neben
dem Kaufpreis in Höhe von DM 1 Mio aus dem sofort zu erbringenden
Kapitaleinschuß in Höhe DM 3 Mio ein Betrag in Höhe von
DM 800.000,00 auf ein Sonderkonto, über das nur ein Vertreter der
Treuhandanstalt verfügen konnte, gezahlt werden mußte, von dem sodann
exklusiv Verbindlichkeiten des Aufbau - Verlags gegenüber
Tochtergesellschaften der Treuhandanstalt zu tilgen waren.

Herr Lunkewitz maß dem jedoch im Vertrauen auf den gesetzlichen Auftrag der Treuhandanstalt im Zuge der Herstellung der Deutschen Einheit und auf ihre Eigenschaft als Bundesbehörde, ferner weil irgendwelche verdächtigen Umstände nicht erkennbar waren, keine Bedeutung bei.

Völlig überraschend verweigerte unmittelbar nach Vertragsschluß die Treuhandanstalt die nach Nr. 12 des o. g. Vertrages erforderliche Genehmigung des Kaufvertrages durch den Vorstand. Zur Begründung erklärte sie - jetzt erstmals -, Herr Lunkewitz müsse mangels hinreichender Erfahrungen im Verlagswesen für die Führung eines solch renommierten Unternehmens weitere Gesellschafter aus der Verlagsbranche beteiligen. Dieser Vorhalt war nicht nachvollziehbar, da der Treuhandanstalt die damalige berufliche Situation meines Mandanten von Anfang an bekannt gewesen war. Herr Lunkewitz glaubte jedoch dieser Erklärung und bemühte sich um eine Lösung.

Als bald gründete sich unter Führung der durch Herrn Lunkewitz sofort gegründeten BFL - Beteiligungsgesellschaft mbH die Investorengruppe, mit der die im Betreff genannten Ergänzungsvereinbarungen vom 27.09.1991 zustande kamen. Auch für diese Vereinbarungen behielt sich die Treuhandanstalt in Nr. 13 Absatz 1 die Genehmigung vor. In den Verhandlungen erklärte der Vertreter der Treuhandanstalt aber dies nunmehr für eine Formalie, da die weiteren Gesellschafter allesamt bekannte Persönlichkeiten aus der Buchbranche waren.

Für den Fall des Zustandekommens des Verkaufs an die Interessenten war die Übergabe für Montag, den 07.10.1991, avisiert und wurde dann, nachdem am 01.10.1991 die Zustimmungserklärung des Vorstands unterzeichnet und meine Mandanten davon telefonisch unterrichtet worden waren, auch so vereinbart.

Als Herr Lunkewitz am 07.10.1991 morgens aus Frankfurt am Main zur Übernahme in Berlin eintraf, fand er zu seiner Überraschung das Verlagsgebäude von Polizeieinheiten umstellt, die Räume selbst von Staatsanwälten und Polizisten besetzt, die kompletten Lizenzakten, Herzstück jeder Verlagsarbeit, sowie weitere Unterlagen beschlagnahmt, ferner die versammelten Medien vor und hatte Mühe, sich überhaupt Zugang zu verschaffen. Die Ermittler präsentierten einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluß vom 07.10.1991 - dazu noch später - und machten Herrn Lunkewitz und die Leiter und Mitarbeiter des Aufbau - Verlags damit bekannt, daß gegen Angehörige des Aufbau - Verlags und andere wegen des Verdachts des langjährigen fortgesetzten Betrugs in Tateinheit mit Vergehen nach dem Urheberrechtsgesetz ermittelt werde. Ermittlungsführerin war die Zentrale Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs - und Vereinigungskriminalität (ZERV), die im Haus der Treuhandanstalt saß und mit dieser eng kooperierte und vernetzt war. Die ZERV informierte umgehend die Öffentlichkeit darüber, daß gegen den Aufbau - Verlag und andere wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die vorgenannten Strafnormen ermittelt werde.

II.)

Den Vorwürfen lag folgendes zugrunde:

Einige DDR - Verlage, die seinerzeit vom Ministerium für Kultur verwaltet wurden, hatten, vermutlich seit den frühen 1960er Jahren, auf ministerielle bzw. Parteiweisung Auflagenbeschränkungen, die sich aus den mit West - Verlagen geschlossenen Lizenzverträgen ergaben, gezielt mißachtet und Raubdrucke, dort als Plusauflagen bezeichnet, veranstaltet. Die an die Vertragspartner also nicht abgeführten Erlöse aus diesem Verhalten flossen

in den Parteihalt der SED. Diese Praxis wurde der ZERV für den Aufbau - Verlag anlässlich einer Durchsuchung der Räume der SED / PDS in Berlin durch die ZERV im Rahmen der Beschlagnahme von Dokumenten am 20.08. / 21.08.1991 bekannt. Als Beweismittel wurde u. a. ein Schreiben an den stellvertretenden Kulturminister der DDR Klaus Höpcke vom 28.11.1989 gefunden.

Die ZERV unterrichtete unverzüglich das Direktorat Recht der Treuhandanstalt zu Händen seines damaligen Leiters, Herr Dr. Hans Richter. Die ersten internen Schadensberechnungen für den Aufbauverlag lagen bei DM 500.000,00 pro Jahr an nichtverjährten, entzogenen Lizenzgebühren. Daraus ergaben sich potentiell Forderungen in der Höhe von bis zu DM 30 Mio. Unter Berücksichtigung des unvermeidlich zu erwartenden Ruf - und Imageschadens, des Schadens aus dem zu erwartenden Rückruf von Autorenrechten und des unvermeidlichen Umsatzeinbruchs mußte die Treuhandanstalt angesichts der Höhe der Forderungen mit dem Zusammenbruch des Unternehmens rechnen.

Die Treuhandanstalt gab die ihr von der ZERV vorgelegten Informationen über die Plusauflagen und die zu erwartenden Schäden, die für die Beurteilung des zu verkaufenden Verlages von zweifellos zentraler Bedeutung waren, nicht etwa an Herrn Lunkewitz, oder nach dem 18.09.1991 an die Erwerbsinteressenten weiter, sondern hielt sie im Gegenteil strikt geheim. Sie informierte lediglich im Innenverhältnis die Ermittler darüber, daß der Aufbau - Verlag unmittelbar vor dem Verkauf stünde und der Verlust von Beweismitteln drohe, da der Verlag in der am (Sonntag, dem) 06.10.1991 beginnenden Woche von den Erwerbern übernommen werden solle.

Vermerk der Ermittlungsbehörden
vom 02.10.1991, siehe dort Seite 3:

“Von der Treuhandanstalt, Direktorat Recht BR BA,

Herrn Dr. Hans Richter, wurde mitgeteilt, daß der Aufbau - Verlag unmittelbar vor dem Verkauf stünde. Es droht Beweismittelverlust, da eine Übergabe bereits in der Woche ab dem 06.10.1991 vorgesehen sei.

Als Käufer treten ein Immobilienmakler aus dem Raum Frankfurt / M. und ein ehemaliger Mitarbeiter aus dem Bertelsmann Konzern auf, es gibt aber vage Anhaltspunkte dafür, daß diese Personen nur für Dr. Elmar Faber stehen.“

(Anlage 3)

Der "Immobilienmakler aus dem Raum Frankfurt / M." ist Herr Lunkewitz. Der ehemalige "Mitarbeiter aus dem Bertelsmann - Konzern" ist Herr Dr. Ulrich Wechsler, ehemals Vorstand bei Bertelsmann für den Bereich Buchverlage sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der Messengesellschaft Frankfurt am Main. Ein Bezug zu Herrn Dr. Faber, seinerzeit Verlagsleiter seit ca. 1981, hat zu keinem Zeitpunkt bestanden. Die "vagen Anhaltspunkte" waren von Anfang an substanzlos.

III.)

Auch nach der Durchsuchungs - und Beschlagnahmeaktion der ZERV beim Aufbau - Verlag und anderen Beschuldigten am 07.10.1991 waren den Käufern der Verlage die internen Erkenntnisse der ZERV und der Treuhandanstalt unbekannt. Sie gingen einerseits von weit geringeren Schadenshöhen aus und waren andererseits durch den Kaufvertrag gebunden, der keinerlei Aussicht auf Gewährleistung oder Schadensersatz bot, aber neben dem Kaufpreis in Höhe von DM 1 Mio eine sofortige Kapitalzufuhr in Höhe von DM 3 Mio vorsah. In dieser Situation entschlossen sich die Käufer, die Gesellschaft - wohl entgegen den Erwartungen der Treuhandanstalt - vertragsgemäß weiterzuführen.

Die Treuhandanstalt gab sich unwissend und beschränkte sich - in Kenntnis aller Umstände - darauf, durch Schreiben vom 11.10.1991 ihre noch ausstehende schriftliche Zustimmung zum Geschäftsanteilskauf - und Übertragungsvertrag an den beurkundenden Notar mit dem Bemerken zu überreichen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Paul,
wir übersenden Ihnen hiermit unsere Zustimmungserklärungen ... zu den im Betreff genannten notariellen Verträgen mit der Maßgabe, daß auch alle zwischenzeitlichen Käufern des Aufbau - Verlages bis heute bekannt gewordenen bzw. bekannt gegebenen weiteren Entwicklungen bei den zu übernehmenden Verlagen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offenbart zu betrachten sind.“

Schreiben der Treuhandanstalt vom 11.10.1991
samt Anlagen

(Anlage 4)

Hätte die Treuhandanstalt sich nicht gezielt gegen die Käufer verhalten und die Problematik der Plusauflagen, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, rechtzeitig aufgedeckt, wäre allerdings ein Verkauf des Aufbau - Verlags unmöglich geworden. Für die Treuhandanstalt wären weder ein Kaufpreis zu erzielen noch die Erfüllung der Forderungen ihrer Tochtergesellschaften möglich gewesen. Nach Lage der Dinge mußte, wie dargelegt, insgesamt davon ausgegangen werden, daß der Aufbau - Verlag im Zuge der Aufdeckung der Plusauflagen zusammenbrechen würde. Vollzog sich dies unter der Ägide der Treuhandanstalt, mußte diese die Verantwortung dafür tragen. Diese war insbesondere der politischen Verantwortung und seines einschließlichen Bekanntheitsgrades sehr erheblich, weswegen die internationale Privatisierung beim Präsidenten der Treuhandanstalt angesiedelt worden

war. Die Treuhandanstalt hat diese Verantwortung nicht wahrnehmen wollen und sie durch ihr Verhalten auf die Käufer abgewälzt.

IV.)

Alle Vertreter der Treuhandanstalt haben gegenüber meinen Mandanten, wie dargelegt, stets behauptet, vor dem Abschluß der Kaufverträge und vor der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion der ZERV am 07. 10.1991, keinerlei Kenntnis von der Plusauflagen - Problematik gehabt zu haben.

Der Vermerk der Ermittlungsbehörden vom 02.10.1991 Anlage 1 beweist dagegen, daß der Treuhandanstalt Inhalt und Ausmaß der Plusauflagen - Problematik deutlich vor dem Abschluß der Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsverträge vom 18.09 / 27.09.1991 und vor Invollzugsetzung des Vertrags - Zugang der Zustimmungserklärung bei den Käufern - bekannt gewesen sind. Dies wird durch den als Anlage 1 überreichten Vermerk der Ermittlungsbehörden vom 02.10.1991, sodann durch die nachfolgende Erklärung der Treuhandanstalt vom 11.10.1991 Anlage 2 mit ihrer Berühmung bestätigt, die Plusauflagen - Problematik sei

“...als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offenbart zu betrachten...“.

Anlage 4

Der Vergleichsvertrag vom 24.11.1992 ist seinerseits nur deshalb zustande gekommen, weil die Treuhandanstalt den Käufern ihren zuvor dargelegten, wahren Kenntnisstand durchgängig verschwiegen hat.

Der Vermerk der Ermittlungsbehörde vom 02.10.1991 ist meinen Mandanten Mitte 07 / 2006 bekannt geworden.

V.)

Aus den dargelegten Umständen ergibt sich das Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen.

Die BFL – Beteiligungsgesellschaft mbH ist nach Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an sie Alleingesellschafterin des Aufbau – Verlags. Infolge der Anfechtung sind die angefochtenen Verträge als von Anfang an nichtig anzusehen, vgl. § 142 (1) BGB. Daraus folgt, daß die Verkäuferin den Verkaufsgegenstand auch physisch zurückzunehmen hat, da die Käufer weder Rechte noch Pflichten daran haben. Ich bitte darum, mir kurzfristig mitzuteilen, wann und in welcher Weise Sie die Gesellschaften übernehmen, erlaube mir aber den Hinweis, daß der Geschäftsbetrieb und das Vermögen des Aufbau - Verlags vom Rechtsnachfolger des Kulturbunds beansprucht wird.

Auf die Schadensersatzforderungen meiner Mandanten komme ich gesondert zurück.

Mit freundlichem Gruß

Schrader



Dipl. Pol. Bernd Schrader
Rechtsanwalt
Westfälische Str. 41
10711 Berlin-Halensee
Telefon (030) RR 09 37 01
Telefax (030) RR 09 37 00

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

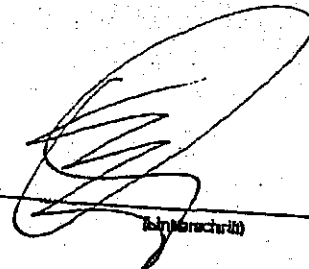
wird hiemit in Sachen **BFL Beteiligungsgesellschaft mbH ./. BVS**
wegen:

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betagsverfahren.
- * 8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erscheidenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Frankfurt, 25. Juni 2007
(Ort, Datum)



Bernd Schrader

Dipl. Pol. Bernd Schrader
Rechtsanwalt
Westfälische Str. 41
10711 Berlin-Halensee
Telefon (030) 89 09 37 01
Telefax (030) 89 09 37 02

Vollmacht

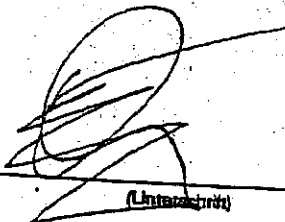
Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiemit in Sachen Lunkewitz ././ BVS
wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Frankfurt, 25. Juni 2007
(Ort, Datum)


(Unterschrift)